Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

Kurzfassung

bff:

FRAUEN-GEGEN-GEWALT E.V.

FÜR FRAUEN – GEGEN GEWALT

Impressum:

Herausgegeben vom Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe (bff)
Text: Sigrid Bürner Veröffentlichung 2012

Eine Langfassung der Standards befindet sich auf der Homepage des bff:
www.frauen-gegen-gewalt.de

Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

Kurzfassung

Inhalt

Einführung

Hintergrund und Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung

2 Strukturqualität
Grundlagen der psychosozialen Prozessbegleitung in den Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen

2.1 Kostenlosigkeit und Freiwilligkeit

2.2 Rechtliche Grundlagen

2.3 Ethische Grundlagen

2.4 Qualifikation der Begleiterin

3 Prozessqualität
Gestaltung des Begleitungsprozesses

3.1 Zugang zum Angebot

3.2 Begleitung vor der Hauptverhandlung

3.3 Begleitung während der Hauptverhandlung

3.4 Begleitung nach der Hauptverhandlung

Einführung

Seit mehr als 30 Jahren sehen es die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen als eine ihrer Aufgaben an, Mädchen und Frauen, die von sexualisierter und körperlicher Gewalt betroffen sind, in Strafverfahren zu begleiten, um sie psychisch zu stützen und sich für eine schonende Behandlung der Betroffenen einzusetzen.

Mit dem zweiten Opferrechtsreformgesetz ist nun die psychosoziale Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung aufgenommen worden. In § 406h Abs. 1 Ziff. 5 ist eine Hinweispflicht auf Beratung und psychosoziale Prozessbegleitung normiert worden. Das Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung wird also an Bedeutung gewinnen, verschiedene Einrichtungen bieten sie an und es stellt sich die Frage nach der Qualität des Angebots.

Die psychosoziale Prozessbegleitung als Arbeitsbereich der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen ist eingebettet in die Qualitätsstandards der Beratungsarbeit im Bundesverband der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff). Die Entwicklung spezieller Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung ist jedoch sinnvoll, um ein standardisiertes Vorgehen in der Begleitung zu erreichen, transparent zu machen und die Akzeptanz durch die Prozessbeteiligten zu sichern.

Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsstandards richten sich an Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, die Prozessbegleitungen anbieten, an die Nutzerinnen des Angebotes, an das Land und die Kommunen als Geldgeber für die Frauenfachberatungsstellen sowie an die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Anwältinnen und Anwälte und andere Kooperationspartnerinnen und -partner.

1 Hintergrund und Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung

Ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder körperlicher Gewalt ist für die meisten Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden. Empirische Untersuchungen zu potenziellen Belastungsfaktoren wurden in den 1990er Jahren in erster Linie im Hinblick auf kindliche Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass bereits vor der Hauptverhandlung Belastungen durch die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens, wiederholte Befragungen, fehlendes rechtliches Wissen sowie ggf. durch die Einstellung des Verfahrens bestehen können.

Während der Hauptverhandlung sind insbesondere lange Wartezeiten bis zur Vernehmung, die kühle gerichtliche Atmosphäre, die Befragung durch fremde Personen, die Aussage vor Fremden und die Konfrontation mit den Angeklagten problematisch. Auch nach Abschluss des Verfahrens bestehen vielfach Belastungen durch unzureichende Informationen über das Urteil, dessen Bedeutung und möglichen Folgen.

Die jahrzehntelange Erfahrung der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen in der Beratung und Begleitung von Mädchen und Frauen zeigt, dass diese unter entsprechenden Belastungsfaktoren ebenso leiden wie kindliche Zeugen und Zeuginnen.

Hinzu kommen verfahrensbezogene Ängste, dem Angeklagten zu begegnen, von ihm attackiert zu werden und vor ihm aussagen zu müssen, Befürchtungen, sich nicht richtig ausdrücken zu können, sich zu blamieren, Erinnerungslücken zu haben, des Lügens bezichtigt zu werden und die Verantwortung für die Tat zugeschrieben zu bekommen sowie Angst vor der Presse. Ängste vor Rache durch den Täter berichten nahezu alle Betroffenen während des gesamten Verfahrens und auch nach dem Urteilsspruch.

Die Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung sind es, Ängste abzubauen, Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu reduzieren und so die Gefahr einer sekundären Schädigung durch das Verfahren selbst zu reduzieren. Dies erfolgt über die soziale Unterstützung durch die Begleiterin, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien für emotional belastende Situationen und die Vermittlung von Informationen, die falschen und oft angstauslösenden Wissenskonzepten entgegenwirken.

Um eine eventuelle Beeinflussung der Zeugin zu vermeiden, wird der Tathergang selbst dabei nicht erörtert. Dies ist für eine professionelle Begleitung auch nicht notwendig.

2 Strukturqualität
Grundlagen der psychosozialen Prozessbegleitung in den Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen

2.1 Kostenlosigkeit und Freiwilligkeit

Die Begleitung ist für die betroffenen Mädchen und Frauen kostenlos. Eine Beratungsstelle oder ein Frauennotruf wird nur ein spezifisches Angebot zur Prozessbegleitung machen können, wenn hinreichend personelle bzw. finanzielle Ressourcen vorhanden sind, da die Begleitung einen großen Zeitaufwand und zeitliche Flexibilität erfordert.

Die Nutzerin bestimmt selbst, welche Angebote sie im Rahmen der Begleitung in Anspruch nimmt. In der Regel umfasst die Begleitung Gespräche vor der Hauptverhandlung zur Informationsvermittlung und Bearbeitung von Ängsten und Befürchtungen, eine Besichtigung des Gerichts und des Gerichtssaals, die Begleitung in die Hauptverhandlung und während der Vernehmung sowie ein oder mehrere Gespräche nach Beendigung des Verfahrens. Selbstverständlich steht es der betroffenen Frau frei, das gesamte Angebot oder nur Teile davon zu nutzen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Wie die Beratungen in den Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen unterliegt auch die psychosoziale Prozessbegleitung rechtlichen Grundlagen:

Die Begleiterin besitzt kein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger). Sie ist unter Umständen verpflichtet, in einem Strafverfahren eine wahrheitsgemäße Aussage über Gesprächsinhalte zu machen. Die begleitete Frau wird darüber im Erstgespräch aufgeklärt.

Die Begleiterin unterliegt hinsichtlich der Gespräche mit der begleiteten Frau der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten (§ 203 StGB). Die Begleiterin kann von der Schweigepflicht entbunden werden, die Entbindung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Laut § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses: Sexuelle Beziehungen im Rahmen eines Beratungsverhältnisses stehen unter Strafe; das gilt auch für Kontakte im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung.

Mögliche Dokumentationen über Gesprächsinhalte und Daten der begleiteten Frauen sind anonymisiert und so aufzubewahren, dass sie für Dritte unzugänglich sind.

Die Begleitung im Verfahren regelt u.a. die StPO. Nach § 406f III StPO kann eine verletzte Zeugin während ihrer Vernehmung eine Vertrauensperson hinzuziehen, dies ist bereits bei der polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren der Fall. Die Begleiterin selbst verfügt über keine prozessualen Rechte oder Vertretungsbefugnisse. Die Zulassung der Vertrauensperson liegt seit Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes nicht mehr im Ermessen der vernehmungsleitenden Beamt/innen oder Richter/innen. Der verletzten Zeugin steht auf Antrag zwingend das Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson zu, bei Ablehnung müssen die Gründe aktenkundig gemacht werden (§ 406f StPO). Nach § 175 GVG kann eine Vertrauensperson auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit zugelassen werden.

2.3 Ethische Grundlagen

Die Beziehung zwischen der Begleiterin und der begleiteten Frau ist eine Arbeitsbeziehung, aus der sich auch nach Abschluss der Begleitung keine privaten freundschaftlichen, geschäftlichen oder sexuellen Beziehungen entwickeln.

Die Zeugin wird durch die Begleiterin zu keinem Zeitpunkt im Hinblick auf ihre Aussage beeinflusst. Die Glaubwürdigkeit einer Zeugin darf nicht durch die Begleitung leiden.

Die Begleiterin ist nicht gleichzeitig die Beraterin oder Therapeutin der begleiteten Frau, da dadurch die Gefahr einer Beeinflussung bestünde.

2.4 Qualifikation der Begleiterin

Eine professionelle Zeuginnenbegleitung stellt folgende Anforderungen an die Qualifikation der Begleiterinnen:

- Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation
- umfassende Kenntnisse im Bereich des materiellen Strafrechts und Strafverfahrensrecht
- fundiertes Wissen über sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Psychotraumatologie

- Erfahrungen in der Beratung oder Betreuung von Mädchen und Frauen mit Gewalterfahrungen bzw. traumatisierten Mädchen und Frauen
- umfassende Kenntnisse über das Hilfeangebot vor Ort
- Gesprächsführungskompetenzen, Kommunikationsfähigkeiten und Kooperationsbereitschaft mit den an der Strafverfolgung beteiligten Behörden
- Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz; Vertrautheit mit den Abläufen in den Strafverfolgungsbehörden und vor Gericht
- flexible Arbeitsgestaltung
- emotionale Belastbarkeit

Wenngleich eine Begleitung keine therapeutischen Interventionen beinhaltet, besteht für die Begleiterin die Möglichkeit eines kollegialen Austausches und Supervision.

3 Prozessqualität
Gestaltung des Begleitungsprozesses

3.1 Zugang zum Angebot

Die Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung ist in hohem Maße von der Öffentlichkeitsarbeit und der Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Ämtern und Behörden abhängig.

Das Angebot wird auf den Websites und Faltblättern der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen beworben, die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Faltblätter und Informationen werden Einrichtungen und Behörden zur Verfügung gestellt, die betroffene Mädchen und Frauen in die psychosoziale Prozessbegleitung vermitteln können. Dazu gehören in erster Linie:

- Kriminal- und Schutzpolizei
- Staatsanwaltschaft/ Gerichte
- Gerichtshilfe
- Anwältinnen und Anwälte
- Ämter wie z.B. Allgemeine Soziale Dienste
- Weißer Ring
- Hilfetelefone
- andere Opferhilfeeinrichtungen/ andere Beratungsstellen

Im Erstgespräch stellt die Begleiterin sich vor, informiert über den Inhalt und den Umfang des Angebots und klärt die begleitete Frau darüber auf, dass sie als Begleiterin kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt.

3.2 Begleitung vor der Hauptverhandlung

Sucht eine betroffene Frau bereits vor der Anzeigeerstattung eine Beraterin auf, bestehen die Inhalte der Begleitungsarbeit je nach Anliegen in folgenden Aufgaben:

- Information über die Anzeigeerstattung und ggf. Kontaktvermittlung zur Kriminalpolizei oder Schutzpolizei

- Information über den Ablauf einer polizeilichen Vernehmung sowie über Rechte und mögliche Opferschutzmaßnahmen
- ggf. Begleitung zur polizeilichen Vernehmung
- Informationen über die Möglichkeit der Nebenklage und die damit verbundenen Kostenregelungen
- Vermittlung kompetenter Anwältinnen und Anwälte
- Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens
- Bearbeitung von Ängsten und Befürchtungen im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren
- Vermittlung weiterführender Hilfen

Während des laufenden Ermittlungsverfahrens besteht die Begleitung ggf. in der

- Vermittlung von Informationen zu weiteren Vernehmungen, z.B. durch die Staatsanwaltschaft
- ggf. der Vermittlung von Informationen zu einem aussagepsychologischen Gutachten
- Bearbeitung von Befürchtungen, Erarbeitung von Maßnahmen bei Begegnungen mit dem Angeklagten

Zur **Vorbereitung auf die Hauptverhandlung** werden folgende Informationen vermittelt:

- Ablauf der Hauptverhandlung
- Prozessbeteiligte, deren Aufgaben und Sitzordnung
- Zeuginnenrolle: Funktion von Zeugen, Notwendigkeit einer Aussage, Erscheinens- und Wahrheitspflicht, Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht usw.
- Nebenklage
- Kostenerstattung
- Ablauf einer Vernehmung
- mögliche Opferschutzmaßnahmen, ggf. in Absprache mit der Nebenklagevertretung

- Adhäsionsverfahren
- ggf. Absprachen bezüglich der Anwesenheit von Angehörigen
- Klärung des Umgangs mit ggf. anwesender Presse

Neben der Informationsvermittlung und Klärung von Fragen ist insbesondere die Bearbeitung von verfahrensbezogenen Ängsten und Befürchtungen für die Vorbereitung zentral sowie die Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten in potenziell schwierigen oder belastenden Situationen während der Hauptverhandlung.

Darüber hinaus werden vor der Hauptverhandlung Anfahrtswege und Parkmöglichkeiten besprochen und das Gerichtsgebäude, Toiletten-, Aufenthalts- und Warteräume sowie der Gerichtssaal besichtigt.

Die Begleiterin teilt dem Gericht vor der Hauptverhandlung mit, dass sie die Zeugin begleiten wird, sofern diese Information nicht durch eine Nebenklagevertretung erfolgt.

3.3 Begleitung während der Hauptverhandlung

Die Begleitung während der Hauptverhandlung umfasst die Überbrückung möglicher Wartezeiten, die Begleitung während der Vernehmung und eine direkte Nachbesprechung des Erlebten.

Während der Hauptverhandlung kommt der sozialen Unterstützung besondere Bedeutung zu. Diese ist während der Vernehmung für die Zeugin nur dann hilfreich, wenn die Begleiterin zwar empathisch aber gleichzeitig hinreichend emotional distanziert ist. Gefühlsausdrücke von Ärger oder Trauer seitens der Begleiterin sind kontraindiziert.

Die Begleitung während der Vernehmung ersetzt nicht die Anwesenheit einer Nebenklagevertretung. Umgekehrt kann diese nur in Grenzen eine emotionale Begleitung leisten, da sie zumindest während der Verhandlung damit befasst ist, die prozessualen Rechte der Zeugin wahrzunehmen und dafür vor und nach der Vernehmung im Sitzungssaal verbleibt.

Unmittelbar nach der Vernehmung besteht ein großer Nutzen der Prozessbegleitung darin, dass die Zeugin die Möglichkeit hat, das Erlebte zu besprechen sowie unverstandene Abläufe und Fragen zu klären.

3.4 Begleitung nach der Hauptverhandlung

Nach Beendigung des Verfahrens findet mindestens ein Nachgespräch statt.

Inhalte sind die Erklärung des Urteils und der Urteilsbegründung sowie die Besprechung von damit verbundenen Emotionen.

Erscheint es sinnvoll oder notwendig, sollten Möglichkeiten weitergehender Beratungs- oder Therapieangebote besprochen und vermittelt werden.

Werden Rechtsmittel eingelegt und steht dadurch eine Berufungsverhandlung an, entsteht eine erneute Belastung für die betroffenen Mädchen und Frauen, die häufig eine weitergehende Beratung und Begleitung erfordern.

Ausblick

Die Erfahrungen der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen zeigen, wie sinnvoll und wichtig die Begleitung in den Strafverfahren bei sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt und Stalking ist. Das Angebot wird z.B. durch die Erfassung von Fallzahlen, Rückmeldungen der begleiteten Frauen oder Rückmeldungen der Prozessbeteiligten systematisch evaluiert, auch um es ggf. weiterzuentwickeln.

Aus Sicht der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen ist es wünschenswert, bundesweit ein professionelles Angebot zur psychosozialen Prozessbegleitung vorzuhalten und ein Recht auf eine kostenfreie Begleitung gesetzlich zu verankern.

Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff e.V.). (Hrsg.): *Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen*. Berlin 2006.

Vgl. Volbert, R. & Pieters, V.: *Zur Situation kindlicher Zeugen. Empirische Befunde zu Belastungsursachen und zu Reformmaßnahmen*. Bonn, 1993 und Volbert, R. & Busse, D.: *Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs*. In: Salgo, L. (Hrsg.): *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen*. Neuwied, 1995, S. 73-93)

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
Frauen gegen Gewalt e.V.
Rungestraße 22-24
10179 Berlin
info@bv-bff.de
www.frauen-gegen-gewalt.de

Der bff wird gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend